

Einchränkung des Petroleumverbrauchs. Durch Beschluß des Bundesrats vom 1. Mai 1916 ist § 6 der Verordnung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 6. Juli / 21. Oktober 1915 durch einen Satz ergänzt worden, der dem Reichskanzler die Befugnis gibt, alle im Interesse der allgemeinen Versorgung notwendigen Maßnahmen zur Regelung des Petroleumverkehrs zu treffen. Anordnungen des Reichskanzlers auf Grund dieser Befugnis sind gleichzeitig erlassen worden, durch die insbesondere bestimmt wird, daß bis zum 31. August 1916 Petroleum zu Leuchtzwecken an Wiederverkäufer vom 1. Mai 1916 ab und an Verbraucher vom 1. Juni 1916 nicht mehr abgesetzt werden darf.